

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Kreis Schreiben,

betreffend

die lombardischen Deserteurs.

Der schweizerische Bundesrath an die Regierungen sämmtlicher hohen Stände.

Bern, den 31. August 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Außer der unterm 12. August letztthin den politischen Flüchtlingen der Lombardei gewährten Amnestie, welche den Gegenstand unseres Kreis Schreibens vom 18. d. M. bildet, hat der Feldmarschall Radetzky durch Proklamation vom 18. August den Deserteurs der k. k. Armee vom Wachtmeistersgrab abwärts eine fernere vollkommene Amnestie erteilt.

Damit Ihr in Stand gesetzt seid, hievon den österreichischen, ungarischen und lombardisch-venetianischen Deserteurs, welche auf Euerm Gebiete verweilen, unverzüglich Kenntniß zu geben, glauben wir die Bestimmungen, beziehungsweise Bedingungen, dieser Amnestie hier anführen zu sollen.

Diese Proklamation enthält unter anderm Folgendes:

„1) Eine vollständige und unbedingte Straßlosigkeit wird den Deserteurs aus der k. k. Armee vom Wachtmeister an abwärts gewährt, welche während dem Termine des ganzen nächstkünftigen Monats September sich freiwillig als Deserteurs irgend einer Civil- oder Militärbehörde vorstellen.

sobald sie sich keines andern Vergehens schuldig gemacht haben.

„2) Um dieser Wohlthat des gegenwärtigen General-Pardons eine möglichst große Ausdehnung zu gewähren, soll auch von derjenigen gerichtlichen Untersuchung abgesehen werden, welche Behufs der Konfrontirung mit solchen anzuheben wäre, die sich nach Ablauf des in einer der vorangegangenen Amnestien gewährten Termines einstellen, und es werden somit die Betreffenden, ohne irgend eine Strafe, in Freiheit gesetzt werden, sobald sie sich nicht eines andern Vergehens schuldig gemacht haben.

„Im Falle indeß, daß dieselben schon einer Strafe unterworfen worden wären, soll ihnen die angekündigte Verlängerung der respectiven Dienstzeit erlassen werden.

„3) Diejenigen Personen, welche ersatzweise und zwangsweise an der Stelle solcher abwesenden Deserteurs angeworben wurden, sind von ihren besonderen Pflichten, von der Rückkehr des betreffenden Deserteurs an, entbunden, ohne im Uebrigen von ihrer allgemeinen Verpflichtung zum Militärdienste entbunden zu sein.

„4) Da allgemein die irrige Meinung Wurzel gefaßt hat, es sei jedem Deserteure unbenommen, bis zu Ablauf des zugestandenen Termines seine Abwesenheit fortzusetzen, so wird bekannt gemacht, daß die Strafslosigkeit nur für diejenigen Statt haben wird, welche während des festgesetzten Termines freiwillig zurückkehren und sich von sich selbst aus den Behörden anzeigen, während derjenige, der noch vor Ablauf der Zeitfrist mit oder ohne Waffen arretirt wird oder nach Ablauf der Zeitfrist freiwillig zurückkehrt, unerläßlich der gesetzlichen Strafe verfällt.

„5) Es wird auf keine Weise die Entschuldigung, welche etwa ein Arretirter anführen könnte, er habe sich

freiwillig anzeigen wollen, angenommen werden, weil für alle Lokalbehörden die Verpflichtung vorhanden ist, alle sich etwa freiwillig stellenden Deserteurs in ein Verzeichniß einzutragen und der nächstgelegenen Militärbehörde zuzuweisen.“

Den vorstehenden Eröffnungen sollen wir noch die folgende uns offiziell mitgetheilte beifügen; es lautet dieselbe wie folgt:

„Diejenigen Lombarden, welche, ehe sie in den Militärdienst traten und beeidigt wurden, sich durch die Flucht der Conscription entzogen haben, haben ein Jahr länger zu dienen, wenn sie freiwillig zurückkehren, und zwei Jahre, wenn sie aufgegriffen werden.“

Wir ersuchen Euch, dem gegenwärtigen Kreis Schreiben die erforderliche Deffentlichkeit zu geben und insbesondere dessen Inhalt mit möglichster Beförderung einem jeden der in Euren Kanton geflüchteten österreichischen, ungarischen und lombardisch-venetianischen Deserteurs, sowie auch denjenigen Lombarden, die sich der Conscription durch die Flucht entzogen haben, zur Kenntniß zu bringen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, zur rechten Zeit davon Gebrauch zu machen.

In Folge dieser Mittheilungen sollen wir Euch daher dringend anempfehlen, die betreffenden Deserteurs und andern Individuen, von denen die Rede ist, zu veranlassen, vor Ende des nächsten Monats September in ihre Heimath zurückzukehren. Zu diesem Behufe verweisen wir auf die in Ziffer 5 unseres allgemeinen Kreis Schreibens vom 10. dieses enthaltene Einladung, welche sich auf diejenige Kategorie von Individuen bezieht, die nunmehr keines Asyls in der Schweiz bedürfen. Diejenigen Kantone, welche glauben, diese österreichischen, ungarischen und lombardisch-venetianischen Deserteurs, sowie

auch solche Lombarden, welche sich der Conscription durch die Flucht entzogen, auf ihrem Gebiete dulden zu sollen oder dulden zu können, haben die Folgen davon allein zu tragen, da die übrigen Kantone nicht gehalten sind, sie aufzunehmen, und die Eidgenossenschaft bezüglich derselben dießfalls keinerlei Verpflichtung übernimmt.

Die in Frage stehenden Deserteurs und Lombarden bedürfen durchaus keiner Pässe zur Rückkehr in die Lombardie, indem sie sich nach der dießfälligen Proklamation freiwillig bei irgend einer lombardischen Civil- oder Militärbehörde zu stellen haben und weil sämmtliche Ortsbehörden des Königreichs gehalten sind, sämmtliche Deserteurs, welche sich melden, in ein Verzeichniß einzutragen und sie der nächstgelegenen militärischen Behörde zuzusenden. Es genügt daher, wenn dieselben mit Reiserouten oder Kaufpässen bis an die lombardische Grenze versehen werden.

Wir benugen diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen sammt uns in Gottes Machtshutz zu empfehlen.
(Folgen die Unterschriften).

Bestimmungen

bezüglich

auf das Gepäcke der Reisenden und Garantie für dasselbe, sowie für Fahrpoststücke ohne Werthangabe.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

in Ausführung des Art. 22 des Bundesgesetzes über die Posttaxen vom 4. Brachmonat l. J., demzufolge dem

Bundesrath überlassen ist, bezüglich des Gepäcks der Reisenden das Nöthige festzusetzen,

beschließt:

Art. 1. Das Gepäck, für das der Reisende die Verantwortlichkeit der Postanstalt in Anspruch nimmt, muß mit einer deutlichen, Namen und Bestimmungsort bezeichnenden Adresse versehen, und wenigstens eine halbe Stunde vor Abgang des Postwagens auf dem betreffenden Bureau abgegeben werden.

Art. 2. Im Falle des Verlustes irgend eines der Postanstalt anvertrauten Gepäckstückes ist der Eigenthümer zu folgender Entschädigungsansprache an die Postanstalt berechtigt:

| | |
|--|---------|
| für einen Koffer zc., der über 50 Pfund schwer | Fr. 100 |
| für einen Koffer, ein Felleisen oder Sack über | |
| 25 bis 50 Pfund schwer | „ 60 |
| für einen Gegenstand über 12 bis 25 Pfund | „ 20 |
| für einen solchen unter und bis 12 Pfund | „ 10 |

Art. 3. Reisende, die für ihr Gepäck eine größere Garantie ansprechen, haben dasselbe als Fahrpoststücke mit Angabe des realen Werthes aufzugeben, und die darauf bezügliche Fahrposttare nach dem Gewichte oder Werthe zu bezahlen.

Art. 4. Jeder Reisende hat 40 Pfund Gepäck frei.

Das Uebergewicht ist besonders, nach dem Fahrposttarife berechnet, zu bezahlen.

Bern, den 5. September 1849.



Kreis Schreiben des schweizerischen Bundesrathes an die Regierungen der eidgenössischen Stände.

Bern, den 3. September 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unterm 29. August abhin haben wir erhalten:

1) Das Verzeichniß der vom Generalkonsulat der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Venedig, vom 31. Mai bis 27. August 1849, an Schweizer und einige andere Personen ertheilten Pässe nach der Schweiz;

2) Das Verzeichniß derjenigen Reisepässe, welche durch das nämliche Konsulat, vom 9. bis zum 27. August 1849, einer gewissen Anzahl von venetianischen Flüchtlingen nach der Schweiz visirt wurden; und

3) das nachträgliche Verzeichniß von ähnlichen Reisepässen, welche für von Venedig abreisende Flüchtlinge durch das nämliche Konsulat unterm 27. und 28. August visirt wurden.

Indem wir Euch diese Verzeichnisse zu Euerem Verhalt anmit abschriftlich übermachen, sollen wir Euch zugleich bemerken, daß die venetianischen und andern nicht schweizerischen Flüchtlinge, welche auf diesen Verzeichnissen und zwar insbesondere auf dem zweiten und dritten stehen, zur Kategorie der gewöhnlichen Flüchtlinge zu zählen sind, denen die Kantone unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit auf ihrem Gebiet nach Gutfinden ein Asyl gewähren oder verweigern mögen. Es ist daher für den Augenblick wenigstens nicht der Fall, auf dieselben diejenigen außerordentlichen und ausnahmsweisen Maßregeln anzuwenden, welche in Betreff der deutschen Flüchtlinge getroffen wurden, als Ausweisung der Anführer, Internirung der Waffen, Vertheilung unter die Kantone und theilweiser Unterhalt auf Kosten der Eidgenossenschaft. Es behält sich

der schweizerische Bundesrath jedoch ausdrücklich vor, die Flüchtlinge, welche von Venedig herkommen dürften, interniren zu lassen oder aus der Schweiz auszuweisen.

Die meisten dieser Flüchtlinge sind im Stande sich selbst zu ernähren.

Es werden daher die Kantone, welche diesen Flüchtlingen ein Asyl gewähren, die Folgen davon allein zu tragen haben, indem die übrigen Kantone, bis auf weitem Befehl, nicht gehalten sind, sie aufzunehmen, und die Eidgenossenschaft dießfalls keinerlei Verpflichtung übernimmt.

Wir benutzen übrigens diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtshutz zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Mittheilungen verschiedener Art.

Aufhebung des Freihafens zu Venedig.

Durch das Organ des schweizerischen Generalkonsuls zu Mailand hat der eidgenössische Bundesrath den 3. September folgende Bekanntmachung des k. k. General Kavalleriekommandanten Gorkowsky, Civil- und Militärgouverneurs zu Venedig, erhalten:

Der Freihafen, so wie er für die ganze Stadt Venedig bewilligt gewesen war, wird für gegenwärtig auf seine alte Grenze der größern St. Georgsinsel beschränkt.

Alle zollpflichtigen oder gegenwärtig außer dem Handel noch gelegenen, in der Peripherie des nun aufgehörenden Freihafens befindlichen Waaren sollen während der Frist

von zehn Tagen mit genauem Inventarium der königlichen Finanzdirektion angezeigt werden und zu ihrem Vertriebe im Reichthilde des bis jetzt bestandenen Freihafens wird die Frist von drei Monaten gewährt. Nach Verfluß dieses Termins soll das, was von besagten Waaren übrig bleibt, in die Magazine der größern St. Georgsinsel deponirt oder nach dem Auslande verführt, oder, sofern der Handel davon erlaubt ist, dem Zolle unterworfen werden. Im Falle des Dawiderhandelns, sowohl was die Versäumniß der Anzeige als die andern angegebenen Bestimmungen betrifft, werden die fehlbar befundenen Waaren wie Kontrebande behandelt werden.

Bis zur genauen Feststellung der Steuerbureau's werden als Kanäle, auf welchen die Schifffahrt erlaubt ist, ausschließlich die folgenden angezeigt:

- a. Bei Burano und Borzogni.
- b. Bei S. Secondo, S. Giuliano und Mestre.
- c. Bei S. Giorgio in Alega zu Fusina.
- d. Bei S. Clemente, Malamocco und S. Pietro in Volta.

Von diesen beschränkenden Bestimmungen sind bloß Militärpersonen, königliche Beamte und subalterne Bedienstete und im Uebrigen andere mit spezieller Erlaubniß Versehene ausgenommen.

Deßgleichen sind ausgenommen die Fischer, die Valsianer, *) wenn sie mit regelmäßigen Ausweisen versehen sind, in deren Ermangelung sie Arrest- oder Geldstrafen nach den in Kraft bestehenden Verordnungen unterworfen werden.

Venedig, 27. August 1849.

*) Fischer aus den Niederungen und Lagunen in der Nachbarschaft von Venedig.

Zollverhältnisse in Spanien.

Im Königreich Spanien wird ein neuer Zolltarif ins Leben treten. Bereits ist er von den beiden Kammern angenommen und von der Königin sanktionirt worden. Der Zeitpunkt der Vollziehung ist noch nicht bestimmt, man scheint den Widerstand des sehr gewerbreichen Cataloniens zu besorgen, dessen Interessen durch den neuen Tarif gefährdet erscheinen; inzwischen wird es doch nicht mehr gar zu lange anstehen können, bis letzterer in Kraft tritt.

England wird diese neue Verfügung bald zu benutzen wissen, und es wird gut sein, wenn die Schweiz sich nicht zu sehr dabei überflügeln läßt. Die für den schweizerischen Handel wohl am meisten Aufmerksamkeit verdienenden Artikel sind: die glatte und façonnirte Mousseline und andere Gewebe, welche mehr als 26 Fäden auf den Viertelszoll zählen und die bisher verboten waren.

Das neue Gesetz nebst Tarif lautet wie folgt:

Handelsministerium.

Donna Isabella II., von Gottes Gnaden und durch die Konstitution der spanischen Monarchie Königin von Spanien, thut kund allen denen, die Gegenwärtiges lesen oder hören mögen: daß Folgendes durch die Cortes beschlossen und von Uns genehmiget worden ist:

Art. 1. Die Regierung wird die gegenwärtigen Zölle für die Einfuhr ins Königreich von Erzeugnissen und Waaren aus fremden Ländern und aus unsern

überseeischen Besitzungen gemäß den unter Nr. 1 ausgesprochenen Grundsätzen abändern.

Art. 2. Die unter Nr. 2 aufgeführten Baumwollwaaren sind zum Handel zugelassen gegen Entrichtung der beigefetzten Zölle.

Die Regierung wird diejenigen Zollämter bezeichnen, über welche allein die Einfuhr besagter Baumwollwaaren stattfinden darf.

Nummer 1.

Grundsätze für die Reform der Einfuhrzölle von Erzeugnissen und Waaren aus fremden Ländern und aus unsern überseeischen Besitzungen.

Erster Grundsatz.

Maschinen und Instrumente, für den Landbau oder Fabriken bestimmt, zahlen 1 bis 14 Prozent des Werthes.

Rohstoffe jeder Art, die nicht reichlich in Spanien erzeugt werden, und zur Beschäftigung der Nationalindustrie dienen, welchen Mehrwerth sie dadurch auch erlangen mögen, zahlen 1 bis 14 Prozent des Werthes.

Hierunter ist das Mastbaumholz begriffen.

Rohstoffe, welche in Spanien reichlich erzeugt werden, Hülfsstoffe für die Industrie, welche in die nämliche Kategorie fallen, wie Steinkohlen und Coke, ferner fremde Manufakturwaaren, die gegenwärtig mit andern ähnlichen inländischen Waaren in Wettbewerb treten können, zahlen 25 bis 50 Prozent des Werthes.

Fremde Artikel, die der Verbrauch des Publikums verlangt und welche die inländische Industrie nicht in hinreichender Menge liefert, zahlen bis 15 Prozent. Bloß in besondern Ausnahmefällen kann dieß Maximum bis auf 20 Prozent erhöht werden.

Die bestehenden Zölle auf Colonialwaaren aus fremden Ländern werden angemessen erhöht.

Diejenigen aus spanischen Colonien zahlen wie folgt:
Zucker aus Cuba und Portorico 8 Rs. per Arroba (25 Pfd.)

„ „ Asien 2 „ „ id.
Kaffe „ Cuba „ „ 8 „ „ id.

In Spanien raffinirter oder halbraffinirter Zucker, nach dem Ausland ausgeführt, erhält einen Rückzoll von 8 Rs. *) per Arroba raffinirten Zuckers.

Die übrigen Erzeugnisse spanischer Kolonien in Asien zahlen in der Regel bloß den fünften Theil der auf gleiche Erzeugnisse fremder Länder gelegten Zollsätze.

Der Differenzialzoll zu Gunsten der spanischen Flagge wird auf 20 Prozent festgesetzt. Er wird erhöht für jene Artikel, welche hauptsächlich zur Unterstützung der Nationalschiffahrt beitragen.

Die Einfuhr von folgenden Artikeln bleibt fernerhin verboten:

Kriegswaffen, Geschütze und Munition, Pulver jeder Art inbegriffen.

Duck Silber.

Hydrographische Karten vom Marine depot herausgeben und im Ausland nachgedruckt. Karten und Pläne spanischer Autoren, deren Eigenthumsrecht noch nicht erloschen ist.

Zinnober.

Labungen von Schiffbauholz je unter 400 Tonnen à 20 Zentner spanisch.

Korn, Mehl, Zwieback, Brod und Nudeln, insofern deren Einfuhr nicht durch das Korngesetz verboten ist.

*) Ein Real ist ungefähr 7 Kreuzer hiesigen Geldes.

Spanische Bücher, Drucksachen und Kupferstiche von spanischen Autoren, mit Ausnahme derer, welche von den das Eigenthumsrecht besitzenden Autoren selbst eingeführt werden.

Missalen, Breviere, Gebetbücher und ähnliche liturgische Bücher.

In dem Verbote sind nicht inbegriffen diejenigen Wörterbücher, welche den gemäß der bestehenden Gesetzgebung von spanischen Autoren genossenen Eigenthumsrechten keinen Eintrag thun.

Militärische Abzeichen und Uniformen.

Gemälde, Figuren und alle andern Gegenstände, welche die Moral beleidigen oder die katholische Religion lächerlich machen.

Schuhmacherwaaren und fertige Kleidungsstücke mit Ausnahme derer, welche die Reisenden zum eigenen Gebrauche mit sich führen.

Apothekerpräparate, welche durch Sanitätsverordnungen verboten sind.

Zweiter Grundsatz.

Blos folgende Artikel werden bei der Ausfuhr billige Zölle entrichten:

Spießglas und Bleiglanz, nicht silberhaltiger.

Schwarzes Kupfer aus erstem Guß.

Silberglätte, welche weniger als eine Unze Silber per Zentner enthält.

Blei in Blöcken.

Seidencocons.

Schiffbauholz, wobei die Regierung bevollmächtigt wird, alle nöthigen Verfügungen zu treffen, damit weder der Marine- und Handelschiffbau, noch das Interesse der Waldbesitzer beeinträchtigt werde.

Die Ausfuhr nachfolgender Artikel aus dem Königreich bleibt verboten:

Korholz aus der Provinz Gerona, in Tafeln, Sohlen und Streifen.

Silberglätte, die eine Unze und mehr Silber per Zentner enthält.

Silberhaltiger Bleiglanz.

Blei, das 24 und mehr halbe Drachmen (Abarme, circa eine Sechszehntelsunze Parisergewicht) Silber per Zentner enthält.

Lumpen aus Baumwolle, Hanf oder Flachs und abgenutzte Zeuge von diesen Stoffen.

Dritter Grundsatz.

Die fremden und die aus unsern überseeischen Provinzen stammenden Waaren, nachdem sie den Einfuhrzoll gemäß dem Tarif entrichtet haben, sind dadurch nationalisirt und der Entrichtung der gleichen Ausfuhrzölle, Consums- und Communalsteuern und anderweitigen Gebühren unterworfen, wie solche unter irgend welcher Benennung von gleichartigen inländischen Waaren erhoben werden.

Vierter Grundsatz.

Es werden Zollämter und Niederlagen errichtet auf denjenigen Küsten- oder Grenzpunkten, welche die Regierung für die passendsten halten wird, um den Bedürfnissen des Landbaus, der Industrie und des Handels zu genügen, dieselben mit dem Interesse des Staatsschatzes in Einklang zu bringen und beiden die gebührende Rücksicht zu tragen. Die Angestellten auf selbigen, ihr Gehalt und ihre Unkosten sollen im Budgetvoranschlag der Genehmigung der Cortes unterzogen werden.

Fünfter Grundsatz.

Es können ein oder mehrere Hauptniederlagen errichtet werden für die Aufnahme jeder Art von Erzeugnissen und Waaren.

Sechster Grundsatz.

Es sollen keine Ausnahmen oder Ermäßigungen von Zöllen gewährt werden zu Gunsten der Industrie, zu Gunsten von öffentlichen Anstalten, von Gesellschaften oder Personen, von welcher Klasse sie auch sein mögen.

Siebenter Grundsatz.

In der von der Regierung zu erlassenden Zollinstruktion wird das Nähere über die Ausweise, Vorschriften und Formalitäten zur Abfertigung der Schiffe und Waaren, sowie auch über die Bußen und Strafen für Uebertretungen oder Irrungen festgestellt werden. Die über einzelne Punkte obiger Instruktion sich erhebenden Anstände sollen auf administrativem Wege ohne Kosten oder Schaden der Betheiligten entschieden werden.

Nummer 2.

Baumwollgarn.

| | Einheit. | Werth. | Prozent. |
|-------------------------|----------|--------|----------|
| Von Nr. 60 bis 80 . . . | p. Pfd. | Rs. 10 | 40 |
| „ „ 80 aufwärts . . . | „ | „ 13 | 35 |

Baumwollenzwirn.

| | | | |
|--|---|------|----|
| Zweidrätiger zum Nähen und Stücken, von Nr. 60 aufwärts | „ | „ 15 | 40 |
| Dreidrätiger zum Nähen und Stücken, von Nr. 60 aufwärts | „ | „ 20 | 40 |

Baumwollstoffe.

Erste Klasse.

| | | | |
|--|-------------|----|----|
| Rohe oder gebleichte, von 26 und mehr Fäden Zettel per spanischen Viertelszoll | p. Pfd. Ns. | 16 | 35 |
| Gefärbte, dgl., per spanischen Viertelszoll | " " | 18 | 35 |
| Gestreifte, brochirte oder gedruckte, dgl., per span. Viertelszoll | " " | 24 | 35 |

Zweite Klasse.

| | | | |
|--|-----|----|----|
| Mouffeline oder schottische Battiste, glatte weiße, gestreifte oder gedruckte, von 15 à 25 Fäden Zettel per span. Viertelszoll | " " | 40 | 35 |
| Ditto, ditto, von 25 Fäden an aufwärts per span. Viertelszoll | " " | 60 | 35 |

Dritte Klasse.

| | | | |
|--|-----|----|----|
| Mouffeline, durchbrochne brochirte, bis 15 Fäden Zettel p. span. Viertelszoll | " " | 28 | 35 |
| Mouffeline, durchbrochne brochirte, von 16 bis 25 Fäden Zettel per spanischen Viertelszoll | " " | 38 | 35 |
| Mouffeline, durchbrochne brochirte, von 26 Fäden Zettel aufwärts per span. Viertelszoll | " " | 50 | 35 |

Vierte Klasse.

| | | | |
|--|-----|----|----|
| Mouffeline, von Hand gestickte, bis zu 15 Fäden Zettel per spanischen Viertelszoll | " " | 60 | 35 |
|--|-----|----|----|

Mouffeline, von Hand gestickte.
 von 16 bis 25 Fäden Zettel
 per spanischen Viertelszoll . p. Pfd. Rs. 100 35

Mouffeline, von Hand gestickte,
 von 25 Fäden Zettel aufwärts
 per spanischen Viertelszoll . " " 160 35

Fünfte Klasse.

Leichte Stoffe, wie Kinons, Dr-
 gandis, Jaconnets und Cla-
 rinets, glatte oder brochirte,
 weiße oder gedruckte, bis zu
 15 Fäden Zettel per spanischen
 Viertelszoll. " " 50 35

Ditto, id. id. von 16 bis 25
 Fäden Zettel per spanischen
 Viertelszoll " " 70 35

Ditto, id. id. von 26 Fäden
 Zettel aufwärts per spanischen
 Viertelszoll " " 80 35

Dieselben von der Hand gestickt
 zählen wie von Hand gestickte
 Mouffeline.

Sechste Klasse.

Piqué und derartige Stoffe, weiße
 und farbige von allen Sorten " " 50 35

Piqué und derartige Stoffe, weiße
 und farbige von allen Sorten,
 gestickte " " 100 35

Siebente Klasse.

Sammet, glatter und façonnirter " " 20 40

Manchester (Veludillos) " " 32 40

Einheit. Werth. Prozent.

Achte Klasse.

| | | | |
|------------------------|-------------|----|----|
| Gaze, glatte | p. Pfd. Rs. | 60 | 35 |
| „ brochirte | „ | 80 | 35 |

Neunte Klasse.

| | | | |
|---|-------------|-----|----|
| Tüll, glatter, gedruckter, durchbrochener, brochirter, oder am Stuhl mit Blumen gestickter, in Stücken, Abschnitten, Naschtüchern, Krügen, Streifen, Krausen, oder unter jeder andern Gestalt | „ | 100 | 35 |
| Dieselben, von Hand gestickt | „ vom Werth | | 35 |

Zehnte Klasse.

| | | | |
|---|---|-----|----|
| Borduren, Entrebours u. Spitzen, glatte, am Stuhl brochirte und gestickte | „ | 125 | 35 |
| Dieselben, von Hand gestickt | „ | 250 | 35 |

Elfte Klasse.

| | | | |
|---|---|-----|----|
| Percalines, Lustrines, Crystallines und andere Stoffe, die zur Fabrikation von künstlichen Blumen dienen und über 20 Fäden Zettel per span. Viertelszoll halten | „ | 70 | 35 |
| Dieselben, zugeschnitten und geformt zu Blättern, Saamen und andern Blumentheilen | „ | 140 | 35 |

Zwölfte Klasse.

| | | | |
|---|-------------|----|----|
| Taschentücher, weiße, farbige oder bedruckte, von 20 Fäden Zettel per span. Viertelszoll aufwärts | „ | 30 | 35 |
| Id., gestickte | „ vom Werth | | 35 |

Die in diesem Tarif festgestellten Sätze werden von den in den bezüglichen Klassen inbegriffenen Geweben erhoben, mögen dieselben in Stücken, Abschnitten, Streifen, Krausen, Krügen oder jeder andern Form bezogen werden.

Die schweren ganz baumwollenen Stoffe zu Beinkleidern, Jacken und andern männlichen Kleidungsstücken oder zu anderm Gebrauch, sie mögen glatt, croisirte, quadrirt, oder brochirt sein, bleiben verboten.

Die Stoffe von Seide, Wolle, Flachs und Hanf, die mit mehr als einem Drittheil Baumwolle gemischt sind, bleiben ferner verboten, wenn sie unter 20 Fäden per spanischen Viertelszoll enthalten. Die welche diese Zahl erreichen oder überschreiten, werden zugelassen gegen Zahlung der folgenden Zollsätze ihrer respektiven Klasse:

Glatte oder croisirte Stoffe, quadriert oder brochirt, gemischt mit Seide oder Wolle, oder beidem, meistens zu Westen bestimmt, als Casimir, Thibet oder dgl.:

Wenn die Seide oder Wolle merklich vorschießt, zahlen sie gemäß diesen beiden Stoffen.

Wenn die Baumwolle vorschießt und einen ganz geringen Theil Seide oder Wolle enthält, Werth per Quadrat-Vara (Elle) 14 Rs., 35 Prozent.

Glatte, croisirte, gestreifte und brochirte Stoffe mit Flachs oder Hanf gemischt, meistens zu Beinkleidern und andern Sommerzeugen bestimmt, als: Drill, Zwilch oder dergl., per Pfund 16 Rs., 35 Prozent.

Dieselben gemischt mit Wolle, wie: Casimir, Patencure &c., per Quadrat-Vara 30 Rs., 35 Prozent.

Einfache Stoffe, glatt oder croisirt, gefärbt, als: Wollmouffeline oder dgl.:

Wenn darin die Wolle vorschießt, so zahlen sie wie Wollengewebe, und wenn die Baumwolle vorschießt, per Quadrat-Vara 8 Rs., 35 Prozent.

Wenn irgend ein Stoff neuer Erfindung vorkommt, der nicht analog obigen Bestimmungen klassirt werden kann, so zahlt er 40 Prozent vom Werth.

Demnach befehlen wir allen Tribunalen, Gerichten, Chefs, Gouverneurs und übrigen Autoritäten, sowohl bürgerlichen, als militärischen und kirchlichen, von jeder Klasse und Würde, daß sie das gegenwärtige Gesetz in allen seinen Theilen beobachten und für dessen Beobachtung, Vollziehung und Vollstreckung sorgen.

Gegeben in San Ildefonso, 17. Juli 1849.

(Folgen die Unterschriften der Königin
und des Handelsministers.)

Kreisschreiben, betreffend die lombardischen Deserteurs.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1849 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 48 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 08.09.1849 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 503-520 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 000 175 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.